

Lieferbedingungen für Mietgeräte

1. Mietgeräte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vermieters.
 2. Der Mieter darf die an den Mietgeräten angebrachten Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigen, entfernen oder unkenntlich machen.
 3. Der Vermieter stellt die Mietgeräte im gereinigten, geprüften und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung.
 4. Der Mieter zahlt Miete gemäß den Angaben auf dem Lieferschein bzw. nach Kostenvoranschlag, berechnet für die Zeit der Abwesenheit des Gerätes vom Werk. Der Berechnung liegen sechs Werkzeuge pro Woche zugrunde.
5. Die Kosten für Funktionsprüfung und Wiedereinlagerung (inkl. Reinigung; Überprüfung des Kabelmantels) werden nach Pauschalen berechnet.
6. Der Mieter haftet für Schäden oder für den Verlust der Mietgeräte.
In jedem Fall liegt das Verlust- und Beschädigungsrisiko aller gemieteten Gegenstände ausschließlich in der Verantwortung des Mieters. Schäden und Verluste sind durch eine entsprechende Versicherung des Mieters oder durch den Mieter selbst vollständig zu ersetzen.. Reparaturen sind ausschließlich von anerkannten Servicestellen des jeweiligen Herstellers durchzuführen. Der Mieter darf keine Reparaturen selbst durchführen.
7. Deponie-Einsätze sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter zulässig. Weiterhin darf die Kamera nicht während der Sanierung eingesetzt werden. Eine Reinigung durch mit Harz verunreinigte Mietgeräte wird nach Aufwand berechnet!
 8. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor Beschädigung und Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die Mietsache/n nur durch geschultes Personal zu betreiben und den ordnungsgemäßen Einsatz laut Betriebsanleitung sicher zu stellen.
 9. Bei Beendigung der vereinbarten Miet-Dauer hat der Mieter den Mietgegenstand vollständig, mit allen zugehörigen Teilen und in einwandfreiem Zustand unverzüglich an den Vermieter zurück zu senden. Die Kosten für Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Absenders.
 10. Eine Verbringung und die Verwendung außerhalb Deutschlands sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
 11. Bei Transportschäden sind Ersatzansprüche gegen Dritte fristgerecht sicherzustellen. Es ist sofort der Vermieter zu unterrichten. Äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen vor Abnahme des Gutes durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Frachtbrief bescheinigt werden. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, die sich erst beim Auspacken herausstellen muß das Gut im vorgefundenen Zustand verbleiben und der Beförderungsunternehmer unverzüglich schriftlich zur Schadensfeststellung hinzugezogen werden.
- Die Fristen für die schriftliche Schadensanzeige betragen:
- bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Gutes:
LKW: Art und Umfang des Schadens und Datum der Feststellung sind auf dem Beförderungspapier vermerken und vom Fahrer unterschreiben zu lassen.
Bahn: bei der Güterabfertigung „Tatbestandsaufnahme“ beantragen,
Post: schriftliche Bescheinigung verlangen;
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung. Reklamationsfristen einhalten:
LKW/ Bahn: spätestens 7 Tage nach Anlieferung
Spediteur: spätestens 6 Tage nach Anlieferung
Post: spätestens 24 Stunden nach Anlieferung
12. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitfälle aus diesen Mietbedingungen ist Krefeld.
 13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ein Original der Lieferbedingungen wurde dem Unterzeichner ausgehändigt.
 14. Versandzeiten sind Mietzeiten

Datum / Uhrzeit; Unterschrift Mieter oder dessen Beauftragtem